

Empfangsbekanntnis

Merck KGaA
Post-Code U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen:
Bearbeiter:
Telefon/ Fax:
Datum:

IV/Da 43.2-53e621-MG-43f
Thomas Heß
5935 / 5266
22.06.2015

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 13.03.2015 wird der

Merck KGaA
64293 Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64579 Gernsheim
Grundbuch Gemarkung: Gernsheim
Flur: 15
Flurstück: 2/1
Gebäude: 40D, 41D, 42D

die bestehende Anlage zur Herstellung von Adsorbentien, 40D, durch Änderung des VAWS-Konzepts und durch weitere bauliche Anpassungen der Lageranlage 42D gegenüber dem Bescheid vom 24.02.2015, Az.: IV Da 43.2-53e621-MG-43d wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung berechtigt die Merck KGaA zur:

- Änderung des VAWS-Konzepts bei der Lageranlage 42D und zu
- weiteren baulichen Anpassungen im Rahmen der Errichtung der Lageranlage

Die Auflage 5.1 des Genehmigungsbescheides vom 24.02.2015, Az.: IV Da 43.2-53e621-MG-43d wird neu formuliert (siehe Punkt V.4, Arbeitsschutz, dieses Bescheides)

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
„Organische Feinchemikalien“

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Erlaubnis nach § 13 Abs.1 Satz 1 Nr.3 der Betriebssicherheitsverordnung zum Betrieb einer Lageranlage zum Lagern leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Behältnissen
- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Die Abweichung von den Anforderungen der LÖRüRL bezüglich der Reduzierung der erforderlichen abschmelzbaren Dachflächen auf 35% wird zugelassen.

Die Abweichung von der TRGS 510, Pkt. 12.3 (12) in Form des Verzichts auf eine automatische Löschanlage wird zugelassen.

- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Fass- und Gebindelager.

Eine Anzeige nach § 41 HWG war Teil der Antragsunterlagen

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1. Antragsformular, Formular 1/1	1-1 bis 1-4
Formular 1/1.2	1-5 bis 1.6
Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2	1-7
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-7
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
Einrichtungsplan	---
GA20_ALD014_G01GA01	---
Einlagerungsplan GA20_BLD010_G02GA	---
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
8. Luftreinhaltung	8-1
9. Abfallvermeidung und –verwertung	9-1
10. Abwasserdaten	10-1
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	14-1 bis 14-10
14.3.3 Explosionsschutz	
14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen	
14.3.9 Land use planning	
14.6 Ex-Schutzzonen	---
Ex-Schutzzonen-Plan	---
GA20_FBS005_G01GA01	

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
15. Arbeitsschutz	15-1
16. Brandschutz	16-1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 17/1 Formular 17/2 Prüfbericht nach VAWs	17-1 bis 17-2 als Anhang als Anhang als Anhang
18. Bauantrag Formular: Bauantrag Ergänzung Baubeschreibung Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz Grundrisse, Ansicht, Schnitt, Abstandsflächen GA 20_BLD009_G02GA Brandschutztechnische Stellungnahme	18-1 2 Seiten 1 Seite 4 Seiten 9 Seiten
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfung im Einzelfall	20-1
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht Ausführungen zu Maßnahmen Boden- und Gewässerschutz Stoffe Formular 22/1 Lageplan Bodenberührung GA20_BLD014_G01GA	22-1 bis 22-5 22-6 bis 22-15 ---

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingung

Eine Inbetriebnahme des Lagers 42D darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Begründung:

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizier-

ten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

1. Allgemeines

1.1.

Der Termin der Inbetriebnahme des Lagers 42D ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen des Genehmigungsbescheids vom 24.02.2015, Az.: IV Da 43.2-53e621-MG-43d.

1.4

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit dem Bau des Lagers begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Vermeidung und Beherrschung von Störfällen

2.1

Für die geänderte Anlage ist ein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes in Form eines Kurzberichtes zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vor deren Inbetriebnahme vorzulegen. Dabei sind alle gefährlichen Stoffe/Stoffkategorien gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung aufzunehmen. Innerhalb der Kategorien sind zusätzlich auch die Einzelstoffe, Gemische und Zubereitungen namentlich aufzuführen.

3. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

3.1

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

3.2

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragsstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragsstellerin entwickelt und validiert werden.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Den zuständigen Überwachungsbehörden (Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasser) ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Ergebnisse der anlassbezogenen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen sind der zuständigen Bodenschutzbehörde zukommen zu lassen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1

Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht, die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

4. Arbeitsschutz

Die Auflage 5.1 des Genehmigungsbescheides vom 24.02.2015, Az.: IV Da 43.2-53e621-MG-43d, „Die Lagerhalle ist vor Inbetriebnahme und anschließend regelmäßig alle 3 Jahre durch eine für den Explosionsschutz befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen“ wird im Vorgriff auf die Regelungen der ab 1.7.2015 in Kraft tretenden Betriebssicherheitsverordnung durch die folgenden Auflagen ersetzt:

4.1

Die Lageranlage ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig alle sechs Jahre durch eine Zugelassene Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind ,
- b) die Anlage in einem sicheren Zustand ist und
- c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.

4.2

Zusätzlich zur Prüfung nach Nummer 1 Satz 1 sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt werden.

4.3

Zusätzlich zu den Prüfungen nach Nummer 1 Satz 1 und Nummer .2 sind Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden.

4.4

Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll - oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person nach Nummer 3.2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung festgestellt hat, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht

5. Bauaufsichtliche Erfordernisse

5.1

Vor Baubeginn (Wiederaufnahme der Bautätigkeiten) sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift
- für die abweichend von dem Standsicherheitsnachweis , Prüfverzeichnis-Nr. 14/04/19, erfor-

derlichen baulichen Änderungen:

geprüfter Standsicherheitsnachweis

alternativ :

- Standsicherheitsnachweis aufgestellt von der/dem Nachweisberechtigten für Standsicherheit (§ 2 Abs. 4 Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO)
- Nachweisberechtigung des Aufstellers
- Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 NBVO) einschließlich der Bestätigung, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr.1 bis 10 (Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 NBVO) zutrifft

5.2

Zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist.
- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

Alternativ :

- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

6. Wasserrecht

6.1

Die Sauberkeitsschicht ist als Unterlage der Gleitschicht geglättet auszuführen und die Ebenheitsanforderungen aus DIN 18202, Tab. 3 Zeile 3 sind einzuhalten.

6.2

Zwang erzeugende Verzahnungen mit dem Baugrund sind zu vermeiden, dazu sind im Bereich der Bodenplattenvorsprünge bzw. des Auffangschachts Einlagen aus ausreichend verformbarem Material (z.B. Weichfaserplatten) einzubauen. (s. Abb. 1-5 DAfStb Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, BUMwS)

6.3

Sämtliche Schweißnähte von Arbeitsfugenblechen sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

6.4

Eine ausreichende Beständigkeit und Eignung des automatischen Klappschotts ist seitens des Herstellers gegenüber dem Dezernat IV/Da 41.4 zu bestätigen.

6.5

Die Qualität und Übereinstimmung des Untergrundes mit den Ansätzen der Statik ist zu überprüfen. Hierzu können z.B. Lastplattendruckversuche durchgeführt werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

6.6

Es sind nur Abdichtungssysteme zu verwenden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für LAU-Anlagen verfügen.

6.7

Die Betonierungsarbeiten sind gemäß DIN EN 206-1 mit Überwachungsklasse 2 (ÜK2) durchzuführen.

6.8

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach § 23 VAwS durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAwS einmalig und danach im Turnus von 5 Jahren zu überprüfen.

Dabei sind die Prüfberichte zur Herstellung des Baugrunds und der Ableitfläche vorzulegen und zu prüfen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.4 vorzulegen.

6.9

Die Bodenplatte bzw. der Auffangraum sind durch den Betreiber regelmäßig durch Kontrollgänge zu überwachen. Ausgelaufene Medien sind zur Vermeidung von Dauerbeaufschlagung zeitnah zu beseitigen.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Merck KGaA hat am 12.03.2015 beantragt, die Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Adsorbentien, 40D, zu genehmigen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21, Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Am 13.04.2015 wurde eine Zulassung nach § 8a für die gegenüber dem Bescheid vom 24.02.2015, Az.: IV Da 43.2-53e621-MG-43d, abweichenden VAWs-Konzept sowie für weitere bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Lagers 42D erteilt.

Bei der Hauptanlage 40D handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß dem Schema in Abb. 2 des Verfahrenshandbuchs zum Vollzug des BImSchG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nur für die Erweiterung oder Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen selbst, nicht für eine Lageranlage vorgeschrieben. Da die Erweiterung der Chemieanlage um eine nur als Nebeneinrichtung genehmigungsbedürftige Lageranlage die Herstellung von Stoffen naturgemäß nicht tangiert, war eine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie in Bezug auf den Brandschutz.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, Immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeits- und Bodenschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt V. erfüllt.

Gegenüber der mit den vorliegenden Bescheiden genehmigten Herstellverfahren ergeben sich durch den vorliegenden Antrag der geänderten Errichtung eines Lagers naturgemäß keine Änderungen hinsichtlich der Emissionen.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Die Anlage ist nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Das vorliegende Brandschutzkonzept enthält Vorkehrungen u.a. zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

Aus dem Antragsgegenstand resultieren keine Änderungen bezüglich der gelagerten Stoffe. Das im letzten Verfahren betrachtete Ereignis der Freisetzung und Entzündung eines leichtentzündlichen Stoffes wurde neu bewertet. Die Auswirkungen gegenüber den Angaben im letzten Antrag haben sich aber nicht verschlechtert. Die diesbezüglichen Regelungen aus dem vorhergehenden Bescheid bleiben unverändert.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 BauGB – Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans – zu beurteilen. Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Galgenfeld“ der Stadt Gernsheim und ist als Industriegebiet im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Landesplanung.

Die Abweichung von den Anforderungen der LöRüRL bezüglich der Reduzierung der erforderlichen abschmelzbaren Dachflächen auf 35% wird zugelassen. Aus Brandschutzgründen bestehen keine Bedenken, da durch die Werksfeuerwehr mit Hilfe der halbstationären Löschanlage eine frühe Brandbekämpfung möglich ist.

Die Abweichung von der TRGS 510, Pkt. 12.3 (12) bezüglich der Lagerung von mehr als 20 t entzündlicher Flüssigkeiten im Thermoraum wird zugelassen, da aufgrund der vorhandenen automatischen Brandmeldeanlage in Verbindung mit der Werksfeuerwehr aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein. Vorliegend werden nur bauliche Modifikationen gegenüber dem letzten Bescheid beantragt.

Abfälle und Abwässer fallen im Rahmen der Lagerung nicht an.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Lagerhalle 42D:

Die Betriebsflächen und das Ableit- und Auffangsystem im Gebäude entsprechen den technischen Anforderungen der VAwS und sind somit gegenüber den gehandhabten Flüssigkeiten dicht und beständig. Ausreichendes, leakageüberwachtes Auffangvolumen ist vorhanden. Während der Ein- und Auslagerungstätigkeiten ist stets Personal anwesend, regelmäßige Kontrollgänge sind vorgeschrieben.

Zur Brandbekämpfung ist eine halbautomatische Schaumlöschanlage installiert, die regelmäßig gewartet wird. Die Werkfeuerwehr ist in wenigen Minuten vor Ort, Löschwasser wird in einem ausreichend dimensionierten Notbecken aufgefangen.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers verursacht vom Lager ist unter den aktuellen Bedingungen und mit vorschriftsmäßigem Überwachungsprozedere nicht zu besorgen. Eine AZB-Untersuchung kann für diesen Bereich entfallen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 24.02.2015, Az.: IV Da 43.2-53e621-MG-43d, verwiesen.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Heß

